

Zeus Strategie Fund

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Investmentunternehmen für Wertpapiere

UCITS III

(nachfolgend der „Fonds“)

Vollständiger Prospekt

24. Juni 2010

Asset Manager:

Epivest Aktiengesellschaft
Landstrasse 14
FL-9496 Balzers

Verwaltungsgesellschaft:

Crystal Fund Management AG
Landstrasse 14
FL-9496 Balzers



CRYSTAL
FUND MANAGEMENT

INHALTSÜBERSICHT

1	Eckdaten des Fonds.....	3
2	Organisation.....	4
3	Allgemeine Informationen zum Fonds	5
4	Anlagegrundsätze	6
5	Anlagevorschriften.....	7
6	Risiken und Risikoprofile	11
7	Beteiligung am Fonds.....	13
8	Verwendung des Erfolgs	16
9	Steuervorschriften	16
10	Kommissionen und Kosten.....	17
11	Informationen an die Anleger.....	19
12	Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds	19
13	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	20
14	Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	20

1 Eckdaten des Fonds

	Zeus Strategie Fund
Valoren – Nr.	1 099 891
ISIN – Nr.	LI 0010998917
WKN – Nr.	964 901
als UCITS III-Zielfonds geeignet	ja
errichtet auf unbeschränkte Dauer / beschränkte Dauer	unbeschränkt
Kotierung ja / nein (Angabe Börsenplatz)	ja Stuttgart
Rechnungswährung**	EUR
Mindestanlage	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 100.00
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss	Vortag 16.00 Uhr
Abschluss Rechnungsjahr	30. September
Erfolgsverwendung***	THES
maximale Ausgabekommission****	2 %
maximale Rücknahmekommission****	2 %
maximale Verwaltungskommission****	1,2 %
<ul style="list-style-type: none"> ○ Performance-Fee ○ Hurdle Rate ○ High Watermark 	20 % ja, 8 % ab NAV 65.00 ja
maximale Administrationsgebühr****	0.2 %
maximale Depotbankgebühr****	0.2 %

** Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden.

*** THES = thesaurierend

**** Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

2 Organisation

2.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

2.2 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen legen das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft fest. Der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ausreichend.

2.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, ihrer Beauftragten und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten.

Bei der Verwaltung des Fonds sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

2.4 Verwaltungsgesellschaft

Crystal Fund Management AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, Öffentlichkeitsregister-Nummer: H.1074/5

Die Crystal Fund Management AG wurde am 17.01.2001 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Balzers, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat der Verwaltungsgesellschaft am 17.01.2001 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 1'000'000.00 und ist zu 100 % einbezahlt. Die Crystal Fund Management AG ist eine Tochtergesellschaft der Bank Frick & Co. AG, FL-9496 Balzers.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentunternehmen befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

2.4.1 Verwaltungsrat

Präsident	Jürgen Frick Vorsitzender der Geschäftsleitung der Bank Frick & Co. AG
Mitglieder	Markus Schnider Leitender Geschäftsführer der Crystal Fund Management AG Erich Schnider Stellvertretender Geschäftsführer der Crystal Fund Management AG

2.4.2 Geschäftsleitung

Leitender Geschäftsführer	Markus Schnider
Stellvertretender Geschäftsführer	Erich Schnider

2.5 Asset Manager

Die Vermögensverwaltung wird durch die Epivest AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, wahrgenommen. Die Epivest AG wurde am 01.08.2001 mit dem Geschäftszweck Treuhandgesellschaft, Anlageberatung und Vermögensverwaltung gegründet und erhielt am 18. Dezember 2007 die Genehmigung als Vermögensverwalter von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

2.6 Vertriebsberechtigte

Der Vertrieb für den Fonds ist delegiert an die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers. Die Bank Frick & Co. AG, Balzers, verfügt über Erfahrungen und Fachkenntnisse im "Private Banking". Des Weiteren bietet sie institutionellen Kunden ihre Dienstleistungen als Depotstelle für Investmentfonds an. Die Bank Frick & Co. AG, Balzers, ist die Mutter der Crystal Fund Management AG, Balzers.

2.7 Depotbank

Als Depotbank fungiert die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers.

Die Depotbank führt das Anteilsregister.

Die Bank Frick & Co. AG besteht seit 1998. Ihre Haupttätigkeit liegt im "Private Banking". Des Weiteren bietet sie institutionellen Kunden ihre Dienstleistungen als Depotstelle für Investmentfonds an. Per 31.12.2009 betragen die effektiven eigenen Mittel CHF 61.7 Mio.

Die Depotbank verwahrt das Vermögen des Fonds im Rahmen eines banküblichen Depotgeschäfts. Sie nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die vom liechtensteinischen Gesetz über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung (IUG) vorgeschrieben werden.

2.8 Administrationsstelle

Die Crystal Fund Management AG ist als Administrationsstelle verantwortlich für die Erfüllung der allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und die vom liechtensteinischen Recht vorgeschrieben werden. Diese Dienstleistungen beinhalten u.a. die Berechnung des Nettovermögens und der Ausgabe- und Rücknahmepreise.

2.9 Revisionsstelle des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 26/Neumarkt 4, CH-9001 St. Gallen

Die Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

3 Allgemeine Informationen zum Fonds

3.1 Fondsstruktur

Der Fonds ist ein Anlagefonds des Typs Investmentunternehmen für Wertpapiere nach liechtensteinischem Rechts, die jeweils gemäss der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anleger verwaltet. Das gesamte Nettovermögen steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anleger. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation entstanden sind, entstehen oder entstehen werden, sind auf das Nettovermögen beschränkt. Die spezifischen Eigenschaften des Fonds werden im vorliegenden Prospekt definiert und bei Bedarf aktualisiert.

Der Fonds hat am 05. September 2000 von der liechtensteinischen Regierung die Konzession erhalten und wurde am 20. Oktober 2000 ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister

eingetragen. Am 19. Juli 2004 bewilligte die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein die Namensänderung von BFC Prime Invest in Zeus Covered Call Fund. Die Namensänderung in Zeus Strategie Fund wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein am 22.04.2008 bewilligt.

Der Fonds wurde gemäss Art. 3 Abs. 2 des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 3. Mai 1996 („Gesetz vom 3. Mai 1996“) als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt. Am 23.12.2005 hat die FMA den an die Anforderungen des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) angepassten Prospekt genehmigt.

Der vorliegende vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden am 22.04.2008 von der FMA genehmigt und beim liechtensteinischen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt. Die jeweils gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft sowie der Depotbank kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses vollständigen Prospekts sowie des letzten Geschäfts- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im vollständigen Prospekt oder in einem darin genannten Dokument enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

3.2 Historische Performance

Die historische Performance des Fonds ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li ersichtlich. Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

3.3 Total Expense Ratio (TER)

Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen des Fonds belastet werden. Die TER des Fonds wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Halbjahres- und Geschäftsbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

3.4 Retrozessionen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Fonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Retrozessionen direkt oder indirekt dem Fonds zugute kommen.

4 Anlagegrundsätze

4.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert. Soweit für den Fonds in Ziffer 4 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die allgemeinen Anlagevorschriften gemäss Ziffer 5.

4.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Zeus Strategie Fund besteht darin, durch internationale Streuung in ein weltweit diversifiziertes Wertpapierportfolio zu investieren. Eine Optimierung der Anlagen kann durch den Einsatz indexbasierter Finanzprodukte erfolgen. Dabei verzichtet die Fondsverwaltung auf sogenannte Hebelgeschäfte (Leverage-Geschäfte). Sofern in einzelne Aktien investiert wird, beschränkt sich die Auswahl auf sogenannte Standardwerte. Diese sind Aktien von gross kapitalisierten Unternehmungen, die in den weltweit anerkannten Indices ge-

führt werden. Der Fonds kann jederzeit alle mit diesen Instrumenten eingegangenen Verpflichtungen erfüllen und insbesondere die erforderlichen Sicherheiten leisten.

Der Zeus Strategie Fund eignet sich insbesondere für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit und kostengünstig diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und –rechten investieren wollen.

Rechnungswährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden. Die Rechnungswährung wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

5 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Fonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

5.1 Zugelassene Anlagen

Die Anlagen des Fonds müssen mindestens zu 90 % des Vermögens aus folgenden Anlagen bestehen:

- a) Wertpapieren, Wertrechten und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) Wertpapieren aus Neuemissionen, sofern sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zugelassen werden;
- c) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
- d) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, wenn die Emission oder der Emittent bereits den Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt und wenn:
 1. die Emission von einem Mitgliedsstaat des EWR, einer regionalen oder lokalen Körperschaft, der Zentralbank eines Mitgliedsstaates des EWR, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert wird;
 2. die Emission von einem Unternehmen begeben worden ist, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 3. der Emittent einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist;
 4. der Emittent einer Kategorie angehört, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Ziffer 1 bis 3 gleichwertig sind, und der Emittent über ein Eigenkapital von mindestens 15 Millionen Schweizer Franken verfügt und den Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, soweit es sich um einen Rechtsträger handelt, der
 - innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist;
 - die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;
- e) Anteilen von Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen, wenn:
 1. sie einer Aufsicht unterstehen, die der liechtensteinischen gleichwertig ist, sowie ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

2. ein gleichwertiger Anlegerschutz besteht und die Vorschriften betreffend die getrennte Verwahrung des Vermögens, Kreditaufnahme und Kreditgewährung sowie Leerverkäufe gleichwertig sind;
 3. ein öffentlicher Zugang zu qualitativ gleichwertigen Geschäfts- und Halbjahresberichten sichergestellt ist;
 4. diese höchstens 10 % ihres Vermögens in andere Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertige Investmentunternehmen investieren dürfen;
- f) derivativen Finanzinstrumenten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist;
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- h) derivativen Finanzinstrumenten, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente).

Der Fonds darf bis 10 % seines Vermögens in andere als die unter Ziffer 5.1 Bst. a) bis h) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert sein.

5.2 Flüssige Mittel

Der Fonds darf angemessene flüssige Mittel halten.

5.3 Anlagebeschränkungen

Für den Fonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- a) Ein Investmentunternehmen für Wertpapiere darf höchstens 10 % seines Vermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben Bst. d) bis f);
- b) Investitionen bei ein und derselben Einrichtung dürfen 20 % des Vermögens nicht übersteigen;
- c) die Summe aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente bzw. Einlagen und Positionen in OTC-Derivate beim gleichen Emittenten bzw. bei der gleichen Unternehmensgruppe darf 20 % des Vermögens nicht übersteigen;
- d) Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Emittent 35 % des Vermögens nicht übersteigen;
- e) Anlagen in Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz im EWR, welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, dürfen 25 % des Vermögens nicht überschreiten. Die Summe der entsprechenden Anlagen, die beim gleichen Emittenten 5 % von dessen Vermögen übersteigt, darf höchstens 80 % des Vermögens erreichen;
- f) Gesellschaften, welche einen konsolidierten Abschluss gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bankengesetzgebung oder den entsprechenden anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, gelten als Unternehmensgruppe, in die höchstens 20 % des Vermögens investiert werden darf;
- g) eine Kumulierung der in Bst. a) bis f) genannten Anlagegrenzen ist nicht zulässig. Die Summe der Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und OTC-Derivate beim gleichen Emittenten darf in keinem Fall 35 % des Vermögens übersteigen;
- h) die Summe der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die beim gleichen Emittenten 5 % übersteigt, darf höchstens 40 % des Vermögens erreichen, wobei:
 1. diese Begrenzung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterstehen, die der liechtensteinischen gleichwertig ist, keine Anwendung findet;

2. die Summe der Anlagen nach Bst. d) und e) keine Berücksichtigung findet; und
3. vom Rest des Vermögens höchstens 5 % bei einem einzelnen Emittenten angelegt werden dürfen.

Fonds ist als Zielfonds für UCITS geeignet

- i) Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen dürfen 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen;
- j) Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden;
- k) wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist (strukturiertes Finanzinstrument), muss es ebenfalls in die Beschränkungen miteinbezogen werden;
- l) eine Beteiligung an einem Unternehmen darf höchstens 10 % des stimmberechtigten Kapitals betragen. Investmentunternehmen für Wertpapiere, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von miteinander verbundenen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, dürfen zusammen höchstens 10 % des stimmberechtigten Kapitals eines Unternehmens besitzen;
- m) die Verwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere eines einzigen Emittenten erwerben;
- n) die Verwaltungsgesellschaft darf höchstens erwerben:
 1. je 10 % der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten;
 2. 25 % der Anteile ein und desselben Investmentunternehmens für Wertpapiere bzw. gleichwertigen Investmentunternehmen.

Die Beschränkungen gelten nicht, wenn eine Berechnung zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht möglich ist;
- o) bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche Teil eines Sondervermögens sind, müssen die Anlagegrenzen dieses Artikels nicht eingehalten werden;
- p) in Abweichung von Ziffer 5.3 Bst. a) und im Einklang mit Art. 45 IUV dürfen bis zu 100 % des Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten angelegt werden, sofern diese von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Vermögens nicht überschreiten dürfen. Die vorgenannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziffer 5.3 Bst. h ausser Betracht. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften und internationale Organisationen gelten z.B. sämtliche öffentlich-rechtlichen Körperschaften der OECD-Mitgliedsstaaten.

5.4 Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

- a) Edelmetalle und Edelmetallzertifikate;
- b) Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen; und
- c) die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken.

5.5. Aufnahme und Gewährung von Krediten

Beim Zeus Strategie Fund bestehen folgende Einschränkungen:

- a) Der Fonds darf weder Kredite aufnehmen noch Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Die Wertschriftenleihe gilt nicht als Kreditgewährung;
- b) in Ausnahmefällen und wenn dies im Interesse der Anleger notwendig ist, darf der Fonds für die Rückzahlung von Anteilen bis zum Betrag von höchstens 10 % seines Nettovermögens befristet Kredite aufnehmen;

- c) die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte des Fonds dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

5.6 Instrumente und Techniken

5.6.1 Derivative Finanzinstrumente

für Absicherungs- und Anlagezwecke

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht von den Anlagezielen des Fonds abgewichen wird und dabei die Vorschriften in Ziffer 5.1 bis 5.5 eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden als Einheit betrachtet. Die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss IUV zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 5.5 Bst. b) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

5.6.2 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

5.6.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenleihe.

5.6.4 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

5.6.5 Anlagen in Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen

Der Fonds darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen in Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen investieren. Dabei sind die Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 5.3 zu beachten, wobei der Fonds keinesfalls mehrheitlich in die vorgenannten Investmentunternehmen investieren darf. Der Fonds weist demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf der Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungskommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die

- a) sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b) von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 - 1. eine gemeinsame Verwaltung
 - 2. Beherrschung, oder
 - 3. eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen

6 Risiken und Risikoprofile

6.1 Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Risikohinweis:

Aktienpositionen, die im Wege der Risikominimierung insbesondere durch Discount-Zertifikate, Bonus-Zertifikate und ähnliche Produkte abgedeckt werden, partizipieren im Rahmen der jeweiligen Höchstbeträge an den Kursbewegungen der zugrundeliegenden Basiswerte. Somit ist es möglich, dass die Wertentwicklung des gegenständlichen Fonds bei nachhaltig stark steigenden Aktienmärkten bescheidener ausfällt als im Vergleich zur Marktrendite.

Neben Indexzertifikaten und Aktien können als Beimischungen auch fest- oder variable verzinsliche Wertpapiere (Obligationen, Wandelobligationen, Optionsobligationen, kapitalgeschützte Anlagen) sowie andere gemäss Anlagereglement zulässige Beteiligungs- und Forderungsrechte gekauft werden.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Nettovermögens des Zeus Strategie Fund in Beteiligungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Fondsvermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsrisiko in Erscheinung treten.

Da beim Fonds derivative Finanzinstrumente lediglich zur Absicherung eingesetzt werden, wird durch ihren Einsatz das Risiko nicht erhöht.

6.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Fonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, nachdem sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Fonds, unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Um-

stände, die im vorliegenden vollständigen Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds, haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen, etc. besonders hoch.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste

aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Fonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so sind sie (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen positiv wie negativ auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

7 Beteiligung am Fonds

7.1 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff „Vereinigte Staaten“ umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen (possessions) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

7.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt.

7.3 Ausgabe von Anteilen

Anteile können täglich erworben werden (bei einem Liechtensteiner Bankfeiertag am darauf folgenden Liechtensteiner Bankwerktag), und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds, wobei dieser Nettoinventarwert an dem Bewertungstag, der unmittelbar auf den Bankarbeitstag folgt, berechnet wird (auf Grundlage der unter Ziffer 7.8 beschriebenen Berechnungsmethode), zuzüglich der allfälligen Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabekommission, die im Zusammenhang

mit der Ausgabe von Anteilen des Fonds erhoben wird, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Zeichnungsanträge müssen bei der Depotbank bis spätestens 16.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach 16.00 Uhr an einem liechtensteinischen Bankarbeitstag eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor 16.00 Uhr des folgenden liechtensteinischen Bankarbeitstages eingegangen. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile beauftragt sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten. Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit selbstständig die Rücknahme von Anteilen durchführen, wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

7.4 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden täglich (bei einem liechtensteiner Bankfeiertag am darauf folgenden liechtensteiner Bankwerktag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds, wobei dieser Nettoinventarwert am Bewertungstag, der unmittelbar auf den Bankarbeitstag folgt, berechnet wird (auf Grundlage der unter Ziffer 7.8 beschriebenen Berechnungsmethode), abzüglich allfälliger Rücknahmekommission und etwaiger Steuern. Die Höhe der allfälligen maximalen Rücknahmekommission, die im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen des Fonds erhoben wird, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Rücknahmeanträge müssen bei der Depotbank bis spätestens 16.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach 16.00 Uhr an einem liechtensteinischen Bankarbeitstag eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor 16.00 Uhr des folgenden liechtensteinischen Bankarbeitstages eingegangen. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des Fonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich der Gebühren.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird der betreffende Anteil ungültig.

7.5 Market Timing

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft erlauben kein „Market Timing“ (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Fonds durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Fondsanteilen). Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Massnahmen zu ergreifen.

7.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes, der Ausgabe und/oder der Rücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme von Anteilen des Fonds aussetzen,

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Fonds bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen;
- c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Aufschub unverzüglich der FMA, der externen Revisionsstelle und in geeigneter Weise den Anlegern mit.

Ist eine ordnungsgemässe Bewertung des Vermögens nicht möglich, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die FMA zu informieren und Vorschläge über geeignete Massnahmen zu unterbreiten.

7.7 Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei

Die inländischen Vertriebsberechtigten sind gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

In ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige sind die inländischen Vertriebsberechtigten verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

7.8 Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden Ausgabe- und Rücknahmetag täglich berechnet. Der NAV ist in der Rechnungswährung des Fonds ausgedrückt und ergibt sich aus dem Vermögen dieses Fonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Fonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Es wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf 0.01 EUR gerundet.

Das Vermögen des Fonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes massgebend, welcher der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b unten;
- b) bei Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist, und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. a und b oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Kauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;
- d) die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet;
- e) für den Fonds werden die Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des Fonds lauten, in die Rechnungswährung des Fonds zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein, oder falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Prinzipien zur Bewertung des Vermögens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des Fonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

8 Verwendung des Erfolgs

Die erwirtschafteten Erträge des Fonds sind zunächst als Vorschüsse auf sämtliche Kosten und Kommissionen des Fonds gemäss Ziffer 10.2 und sonstige mit der Vermögensanlage zusammenhängende Kosten zu verrechnen. Zu diesem Zweck sind die laufenden Erträge an die jeweiligen Gläubiger der Kostenpositionen, und zwar in der Reihenfolge wie unter Ziffer 10.2 aufgeführt, abgetreten. Darüber hinausgehende Erträge des Fonds werden gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

9 Steuervorschriften

Das verwaltete Vermögen eines Anlagefonds ist steuerbefreit.

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Fonds löst keine Emissionsabgabe aus. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler¹ ist.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren. Allfällige Ertragsausschüttungen des Fonds bilden den Vermögensertrag und

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Aus diesem Grund sind liechtensteinische Fonds von der Umsatzabgabe befreite.

sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern.

In Bezug auf den Fonds Zeus Strategie Fund kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen des Fonds, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückbehalts auf ausdrücklichen Antrag der berechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen. Der Fonds untersteht keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

10 Kommissionen und Kosten

10.1 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

Bei der Auszahlung der Liquidationsbeträge im Falle der Auflösung des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

10.2 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds

10.2.1 Verwaltungskommission

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung, das Asset Management und/oder den Vertrieb im In- und Ausland eine jährliche Verwaltungskommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

10.2.2 Depotbankgebühr

Für die Verwahrung des Vermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im IUG aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank eine jährliche Gebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

10.2.3 Administrationsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Administration des Fonds eine jährliche Verwaltungskommission gemäss Ziffer 1 in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

10.2.4 Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen); diese werden aktiviert und über eine Periode von 5 Jahren linear abgeschrieben;
- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Fonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Fonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des Fonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten des Fonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit der Vertriebsbewilligung im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare der Revisionsstelle und der Steuerberater;
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente).

10.2.5 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

10.2.6 Performance Fee

Zusätzlich erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Performance Fee gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“. Diese berechnet sich wie folgt:

Auf dem Netto-Wertzuwachs des Fondsvermögens werden 20 % Performance-Fee belastet, und zwar nach dem High Watermark Prinzip.

11 Informationen an die Anleger

1. Publikationsorgan des Fonds ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li. Für deutsche Anleger kann die Publikation im Geldbrief erfolgen.
2. Im Publikationsorgan werden die wesentlichen Änderungen des vollständigen Prospekts veröffentlicht, insbesondere:
 - Wechsel der Verwaltungsgesellschaft;
 - Wechsel der Depotbank;
 - Wechsel der externen Revisionsstelle;
 - Kündigung und Auflösung des Fonds.
3. Die Verwaltungsgesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise inkl. Kommissionen oder den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „plus Kommissionen“ des Fonds bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.
4. Der vollständige Prospekt, der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolgte, können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Vertriebsberechtigten in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bezogen werden.

12 Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds

12.1 Dauer

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

12.2 Auflösung

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den Fonds aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung wird im Publikationsorgan veröffentlicht und vorgängig der FMA mitgeteilt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Fonds unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbank zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

12.3 Umstrukturierung

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft kann der Fonds mit Zustimmung der Depotbank und unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vereinigt, gespalten, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder dessen Vermögen auf einen anderen Fonds übertragen werden. Die Umwandlung des Fonds in eine andere Rechtsform sowie die Übertragung des Vermögens des Fonds auf einen anderen Fonds bedürfen der Bewilligung der FMA.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in den übernehmenden Fonds überführt. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten zum Zeitpunkt der Vereinigung Anteile am übernehmenden Fonds nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und der übertragende Fonds wird ohne Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Vereinigung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung. Die externe Revisionsstelle bestätigt dies zuhanden der FMA.

Der Fonds darf unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur vereinigt werden, wenn:

- a) die vollständigen Prospekte des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. ihrer Segmente hinsichtlich der Anlagepolitik und der den Fonds belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) der übertragende und der übernehmende Fonds zum Zeitpunkt der Vereinigung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis berechnet sowie die Aktiven und Passiven übernommen werden;
- c) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile innert angemessener Frist zurückzugeben;
- d) den Anlegern und den Fonds bzw. ihren Segmenten durch die Vereinigung keine direkten Kosten entstehen.

Unter sinngemässer Einhaltung der vorstehenden Bst. a - d ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, den Fonds oder seine Segmente zu spalten bzw. zu übertragen.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der Fonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Die deutschsprachigen Fassungen des vollständigen sowie des vereinfachten Prospekts und der Vertragsbedingungen sind massgebend.

Der vorliegende Prospekt tritt am 22.04.2008 in Kraft.

14 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden der vollständige und der vereinfachte Prospekt durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des IUG betreffen. Aus diesem Grund bilden die nachstehenden, auf ausländischem Recht basierenden, Abschnitte nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

Zusätzliche Hinweise für Anleger in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Merck Finck & Co oHG Privatbankiers, Niederlassung Hamburg, Neuer Wall 77, D-20354 Hamburg, als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt. Zusätzlich zu den allgemeinen Ausgabe- und Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Ausgabe- und Rücknahmeanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

In Deutschland ansässige Anteilsinhaber können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anteilsinhaber bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen, die aus dem Vermögen des Fonds zu leisten sind) über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Die aktuellen Vertragsbedingungen, der aktuelle vollständige Prospekt, der aktuelle vereinfachte Verkaufsprospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte sind in der Bundesrepublik Deutschland in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Angaben und Unterlagen, auf welche die Anteilsinhaber in Liechtenstein einen Anspruch haben (z.B. die relevanten Verträge und Gesetze), können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden und sind dort ebenfalls in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos erhältlich.

Nach Art. 6 Abs. 2 des liechtensteinischen Gesetzes vom 19. Mai 2005 über die Investmentunternehmen (IUG) sowie im Einklang mit der Praxis der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA) bildet der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts die Vertragsbedingungen im Sinne der liechtensteinischen Prospektkonzeption. Gemäss liechtensteinischer Prospektkonzeption enthält der vereinfachte Prospekt die Angaben, die für die Beurteilung der Anteile für den Anleger von wesentlicher Bedeutung sind und stellt die für den Entscheid des Anlegers erforderlichen Kerninformationen dar. Im vereinfachten Prospekt wird das Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Verwaltungsgesellschaft nach liechtensteinischem Recht festgelegt und Rechtspflichten und/oder Rechtsfolgen nach liechtensteinischem Recht begründet (rechtlich relevanter Inhalt). Keinen rechtlich relevanten Charakter haben die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung und Detailangaben zu Adressen, welche im vereinfachten Prospekt in Kursivschrift gekennzeichnet sind (Informationen rein faktischer Natur mit blossem Hinweischarakter).

Etwaige Prospekthaftungsansprüche nach § 127 Investmentgesetz bleiben hiervon unberührt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.fondsweb.de veröffentlicht. Sonstige Informationen für Anteilsinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für sämtliche Anteile des Fonds die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) genannten Angaben im deutschen elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und diese mit der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erforderlichen Bescheinigung zu versehen, so dass die Anteile des Fonds im Hinblick auf die Besteuerung in Deutschland steuerpflichtiger Anleger als "transparent" gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Geschäftspolitik in der Zukunft zu ändern. Auch im Übrigen kann für die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs.1 InvStG und für die Art der Besteuerung keine Gewähr übernommen werden.

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anteilsinhaber Deutschland zusätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;
- Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können;
- Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind;
- Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilsinhaber mit den Ausschüttungen, den ihnen für Steuerzwecke zugerechneten nicht ausgeschütteten Erträgen der Fonds, dem Entgelt aus der Veräusserung oder Rückgabe von Anteilen, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen sowie in gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland der Ertragsbesteuerung unterliegen können und hierauf unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Steuerabzug erhoben wird (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag). Auf diese steuerpflichtigen Erträge und die sonstige Besteuerung von Anteilsinhabern in Bezug auf ihre Beteiligung an dem Fonds kann in diesem Prospekt nicht näher eingegangen werden.

Anteilsinhabern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von

Anteilen des Fonds sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die Arvest Funds AG, Churerstrasse 82, CH-8808 Pfäffikon SZ.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Arvest Privatbank AG, Churerstrasse 82, CH-8808 Pfäffikon SZ.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt und vereinfachter Prospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter (Arvest Funds AG) sowie bei der Verwaltungsgesellschaft (Crystal Fund Management AG) bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf www.swissfunddata.ch (SFD).
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in der Swiss Funds Data (SFD) publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

1. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:
 - Lebensversicherungsgesellschaften
 - Pensionskassen und anderer Vorsorgeeinrichtungen
 - Anlagestiftungen
 - Schweizerische Fondsleitungen
 - Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
 - Investmentgesellschaften
2. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:
 - Bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
 - Von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
 - Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren.
 - Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

1. Vertreter und Vertriebsträger

Die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG, Seitzergasse 2-4, A-1010 Wien, ist mit der Vertretung und dem Vertrieb in Österreich beauftragt worden.

2. Zahlstelle

Zahlstelle für Österreich ist die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG, Seitzergasse 2-4, A-1010 Wien.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds in Österreich können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden.

3. Bereitstellung von Dokumenten

Der Prospekt mit integriertem Anlagereglement und die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Angaben und Unterlagen können bei der Zahlstelle in Österreich, Bank für Arbeit und Wirtschaft AG, Seitzergasse 2-4, A-1010 Wien, kostenlos bezogen werden.

4. Veröffentlichungen

Alle den Fonds betreffenden Bekanntmachungen werden in Österreich im Publikationsorgan des Fonds auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes www.lafv.li publiziert. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise ebenfalls auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes. Sie kann an Stelle der Ausgabe- und Rücknahmepreise den Inventarwert mit dem Hinweis „plus Kommission“ veröffentlichen. Die Preise sind mindestens zweimal im Monat zu publizieren.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die im Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Vertreters.

Balzers, 24. Juni 2010

Verwaltungsgesellschaft

Depotbank

Crystal Fund Management AG

Bank Frick & Co. AG